

Richtlinien zur Finanzierung der Aufwendungen der Fraktionen sowie Einzelmitglieder des Gemeinderates aus Mitteln des Haushalts

vom 18. Juli 2011
zuletzt geändert am 28. November 2016

§ 1	Grundsatz der Finanzierung	1
§ 2	Höhe der Haushaltsmittel	1
§ 3	Bereitstellung der Haushaltsmittel	1
§ 4	Verwendung der Haushaltsmittel	1
§ 5	Verwendungsnachweis	1
§ 6	Inkrafttreten.....	2

§ 1 Grundsatz der Finanzierung

Als Ersatz für den notwendigen sachlichen Aufwand erhalten die Fraktionen des Gemeinderates (§ 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates) sowie Einzelmitglieder, die keiner Fraktion angehören, Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung.

§ 2 Höhe der Haushaltsmittel

- (1) Jährlich erhält jede Fraktion einen Grundbetrag von 300,00 € sowie zusätzlich je Mitglied 200,00 € pro Jahr.
- (2) Einzelstadträte erhalten 200,00 € pro Jahr.

§ 3 Bereitstellung der Haushaltsmittel

- (1) Die Haushaltsmittel nach § 2 werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres ausbezahlt, jedoch erst wenn der Verwendungsnachweis vom Vorjahr (§ 5 der Richtlinie) vorgelegt wurde.
- (2) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden mit der neuen Auszahlung verrechnet. Deshalb kann eine Auszahlung der neuen Haushaltsmittel erst dann erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis des Vorjahres vorgelegt wurde.
- (3) Die Fraktionen und Einzelpersonen werden 3 Monate im Voraus zum 15.11. aufgefordert, den Verwendungsnachweis bis spätestens 15.02. vorzulegen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht bis zum 15.02. des Folgejahres eingereicht werden, werden die Haushaltsmittel des Vorjahres in voller Höhe mit dem neuen Anspruch verrechnet und keine neuen Haushaltsmittel gewährt.

§ 4 Verwendung der Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel dürfen nur wie in der Anlage "Verwendung der Haushaltsmittel" aufgeführt nach den vom Innenministerium herausgegebenen Grundsätzen für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushalten vom 05.04.1992 verwendet werden.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden sowie Einzelstadträte und ggf. eines dafür verantwortlichen Fraktionskassiers erforderlich, dass die Mittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion gemäß der Anlage 1 "Verwendung der Haushaltsmittel" verwendet wurden.

Richtlinien zur Finanzierung der Aufwendungen der Fraktionen sowie Einzelmitglieder des Gemeinderates aus Mitteln des Haushalts
S-0-25

- (2) Des weiteren ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten (Anlage 2) mit den darauf entfallenden Beträgen aufzustellen.
- (3) Da die Nachweise sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung unterliegen sind die entsprechend dazugehörenden Rechnungen und Belege vorzuhalten.
- (4) Die Erklärung über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie der Verwendungsnachweis sind unverzüglich nach Ablauf eines Haushaltsjahres bis spätestens 15.02. des Folgejahres der Geschäftsstelle Gemeinderat vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 18. Juli 2011 in Kraft. Sie ersetzen die Beschlüsse des Gemeinderats vom 03.02.1986, 17.11.1997 und 17.12.2001.

Anhang: Daten

	Beschluss-	Nr.	Ausferti-	Inkraft-	öff. Bekanntma-
	datum		gungsdatum	treten	chung Schwäb.
					Zeitung Ausgabe
					Ravensburg
					Nr. Datum
Beschluss	18.07.2011	133		18.07.2011	
Änderung	28.11.2016	189		01.01.2017	

Anlage 1 zur Richtlinie für die Finanzierung der Aufwendungen der Fraktionen sowie Einzelmitglieder des Gemeinderates aus Mitteln des Haushalts

Verwendung der Haushaltsmittel

1. Fraktionsgeschäftsführung (sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten)

- Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle
- laufender Geschäftsbedarf wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Faxgerät, Computer oder Notebook, Laserdrucker, Flachbildschirm, Internet/LAN-Anschluss, Standard-Software, Telefon einschließlich deren Wartung und Instandsetzung, Büromaterial, Fachliteratur und dergleichen. Angemessene Pauschalbeträge für z. B. die Anteilige Nutzung von Flatrates, Rahmenverträge etc. werden anerkannt.
- Aufwand für Repräsentation (max. 30 % des der Fraktion jährlich zustehenden Betrags)
- Kosten für fraktionsexterne Beratung

Hinweis:

Mit den Haushaltsmitteln dürfen nur die Ausstattungsgegenstände für die Fraktionsgeschäftsstelle oder bei Fraktionen ohne Geschäftsstelle für den Fraktionsvorsitzenden finanziert werden. Die Gegenstände gehen bei einem Wechsel des Fraktionsvorsitzenden an den neuen Fraktionsvorsitzenden über.

2. Fraktionssitzungen

- Kosten der Anmietung eines Sitzungsraumes für die Fraktion
- Kosten der Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (hierunter würden auch Kosten für eine Bürgeranhörung der Fraktion zu einem bestimmten Thema fallen, vorausgesetzt diese wird in eine Fraktionssitzung eingebunden und hat nichts mit einer Wahlkampfveranstaltung zu tun.)

Hinweis:

Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse notwendig sind, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht (vgl. VwV GemO Nr. 1 zu § 19).

3. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Hinweis:

Eine Vereinigung muss satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten.

4. Fortbildung der Fraktionsmitglieder

- parteiinterne Seminare
- Klausurtagungen

Hinweis:

Kosten sind zulässig wenn eine Klausurtagung vom Thema und vom Umfang angemessen ist z. B. für das Thema Haushalt ist eine größere (auch zweitägige) Vorbereitung angemessen. Bei der Auswahl des Hotels und der Verpflegung muss der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Es darf eine Übernachtung und 1 Essen aus den Haushaltsmitteln bezahlt werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- Nachrufe in der Zeitung für aktive oder ausgeschiedene Fraktionsmitglieder
- Anzeigen zur reinen Informationsvermittlung der politischen und fachlichen Ziele (jedoch keine Wahlwerbung).

6. Nicht zulässig ist die Verwendung der Fraktionsentschädigung für folgende Bereiche:

- Finanzierung von Parteien und Wählergruppen
- (Wahl)werbung der Parteien oder Wählergruppen
- Auszahlungen an Fraktionsmitglieder
- Bewirtung der Fraktionsmitglieder während der Fraktionssitzungen soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden
- Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich nicht im Einzelfall um aufgabenorientierte Fortbildung handelt
- allgemeine Bildungsreisen
- gesellige Veranstaltungen der Fraktion
- Spenden
- voll- oder teilzeitbeschäftigtes Fraktionspersonal (da die Größe der kommunalen Vertretungskörperschaft dies nicht rechtfertigt)

Allgemeine Hinweise:

1. Die Verwendung und Abrechnung der Haushaltsmittel richtet sich nach den vom Innenministerium herausgegebenen Grundsätzen für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushalten vom 05.04.1992.
2. Die Abrechnung über die Verwendung der Haushaltsmittel wird mit dem in der Anlage 2 beigefügten Abrechnungsblatt vorgenommen.
3. Die Belege sind von den Fraktionen nach § 34 Abs. 2 Satz 3 GemKVO 10 Jahre ab dem Beginn der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres zur evtl. Prüfungseinsicht aufzubewahren.

